



An den Grossen Rat

14.5555.02

JSD/P145555

Basel, 3. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 2. Dezember 2014

Interpellation Nr. 113 von Salome Hofer betreffend «Gesundheitsaspekten im Taxigewerbe»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 12. November 2014)

«In den vergangenen Monaten wurde in Medienberichten immer wieder über Missstände im Taxigewerbe und insbesondere tiefe Löhne, immer mehr Taxis und schlechte Arbeitsbedingungen berichtet. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen zu den Arbeitsbedingungen und deren Folgen für die Gesundheit der Taxifahrenden:

1. Taxifahrer haben einen durchschnittlichen Stundenlohn von 15.- brutto. Um auf einen Lohn von 4000.- zu kommen bedeutet dies eine Wochenarbeitszeit von rund 60 Stunden. Das Arbeitsgesetz verbietet grundsätzlich solche Wochenarbeitszeiten. Sind dem Regierungsrat diese Missstände bewusst und welche Massnahmen werden dagegen unternommen?
2. Den Taxifahrenden stehen heute nur begrenzt Toiletten zur Verfügung. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, die Toilettensituation der Taxifahrenden zu verbessern, so dass die Chauffeure die gleichen Toiletten nutzen dürfen, die auch den BVB-Chauffeuren zur Verfügung stehen?
3. Die bereits angesprochenen langen Arbeits- und Präsenzzeiten der Taxichauffeure sind gesundheitsgefährdend. Inwiefern und wie oft werden die Ruhezeiten von Seiten Verwaltung kontrolliert?
4. Auf Grund der schlechten Einkommenssituation nehmen die Taxichauffeure oftmals lange Nächte (höhere Tarife) und damit verbunden langes Sitzen in schlechter Position und Kälte in Kauf. Bei z.B. Industrieschichtarbeitenden müssen laut Gesetz regelmässig Gesundheitschecks durchgeführt werden sowie Massnahmen zur Gesundheitsförderung vorgesehen werden. Warum werden im Taxigewerbe nicht ähnliche Gesundheitschecks und Kontrollen durchgeführt, die zu einer Verbesserung der Gesundheitssituation der Chauffeure beitragen würden?

Salome Hofer»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit Beschluss vom 25. März 2014 hat der Regierungsrat den Ratschlag zu einem neuen Taxigesetz verabschiedet (Schreiben 12.0218.02). Wir verweisen ergänzend auf das entsprechende Dokument. Das Geschäft wird derzeit in der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates behandelt. Wie im Ratschlag beschrieben, wird das bestehende Taxigesetz fortgeschrieben und auf eine generelle Neustrukturierung von Gesetz und Branche verzichtet. Die zahlreichen konkreten Änderungen sollen dennoch ermöglichen, das Spannungsfeld innerhalb einer grundsätzlich privat organisierten Branche, die aber öffentliche Privilegien genießt, zwar nicht aufzulösen, aber doch abzubauen.

2. Zu den einzelnen Fragen

- 1. Taxifahrer haben einen durchschnittlichen Stundenlohn von 15.- brutto. Um auf einen Lohn von 4000.- zu kommen bedeutet dies eine Wochenarbeitszeit von rund 60 Stunden. Das Arbeitsgesetz verbietet grundsätzlich solche Wochenarbeitszeiten. Sind dem Regierungsrat diese Missstände bewusst und welche Massnahmen werden dagegen unternommen?**

Es gibt keinen gesetzlichen Mindestlohn von 4'000 Franken. Zudem ist die Höchstarbeitszeit der Taxichauffeusen/-chauffeure in der ARV 2 (Art. 5 ff.) geregelt.

- 2. Den Taxifahrenden stehen heute nur begrenzt Toiletten zur Verfügung. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, die Toilettensituation der Taxifahrenden zu verbessern, so dass die Chauffeure die gleichen Toiletten nutzen dürfen, die auch den BVB-Chauffeuren zur Verfügung stehen?**

Die BVB bewirtschaften auf ihrem Streckennetz 24 Toiletten, die heute ausschliesslich dem BVB-Fahrpersonal zur Verfügung stehen. Diese sind mit einem Schliesssystem gesichert. Es handelt sich dabei nicht nur um sanitäre Anlagen, sondern oft um eine Mischnutzung, die bei einem Kurzaufenthalt auch den Wasser- und Kaffeebezug ermöglicht.

Da der Aufenthalt des Fahrpersonals an den Endhaltestellen oft nur wenige Minuten beträgt, muss ein sofortiger und ungehinderter Zugang zu den Toiletten zwingend gewährleistet sein. Der hindernisfreie Zugang zu den Toiletten für das BVB-Fahrpersonal ist bei einer Mitbenutzung durch Dritte nicht mehr ausreichend sichergestellt. Es bedürfte zudem einer klaren, vertraglich basierten Bestimmung über die Nutzung der Räumlichkeiten durch die Taxichauffeure. Dies und die zusätzliche Schlüsselverwaltung und -ausgabe an die Chauffeure würde einen hohen Verwaltungsaufwand bedeuten. Neben der operativen Umsetzung müssten ferner die Fragen der Haftung und der Übernahme der durch die Mitbenutzung entstehenden Zusatzkosten (Reinigung, Instandhaltung, Verwaltung) geregelt werden. Ebenfalls geklärt werden müssten die prozessualen und rechtlichen Schritte bei allfälligem Vandalismus und Zweckentfremdung.

Der Regierungsrat empfiehlt interessierten Taxiunternehmen, direkt mit den BVB Kontakt aufzunehmen.

- 3. Die bereits angesprochenen langen Arbeits- und Präsenzzeiten der Taxichauffeure sind gesundheitsgefährdend. Inwiefern und wie oft werden die Ruhezeiten von Seiten Verwaltung kontrolliert?**

Die Kantonspolizei Basel-Stadt hat im Jahr 2014 bisher anlässlich von 16 Schwerpunkt-Strassenkontrollen (13 VP Ressort Kontrollen, 2 Einsatzzug, 1 VP Ressort Tourendienst) insgesamt 135 Taxi und deren Chauffeure kontrolliert. Weitere Taxikontrollen, die im normalen Polizeidienst erfolgen, werden nicht gesondert dokumentiert und sind in dieser Auswertung nicht eingeflossen. Anlässlich der Strassenkontrollen erfolgt auch die Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeitverordnung im Umfang der mitgeführten Kontrollmittel (i.d.R. 28 Tage).

Die Kantonspolizei Basel-Stadt hat im Jahr 2014 bisher anlässlich von 38 Betriebskontrollen insgesamt 68 Chauffeure betreffend der Arbeits- und Ruhezeitverordnung kontrolliert. Üblicherweise erfolgt bei Betriebskontrollen der Einzug der Kontrollmittel für den Zeitraum eines Monats. Die Kontrollinstanz hat jedoch die Möglichkeit, den Betrachtungszeitraum auszudehnen.

Die Strassenkontrollen richten sich nach Art. 21 SKV. Die Betriebskontrollen nach Art. 22 SKV.

- 4. Auf Grund der schlechten Einkommenssituation nehmen die Taxichauffeure oftmals lange Nächte (höhere Tarife) und damit verbunden langes Sitzen in schlechter Position und Kälte in Kauf. Bei z.B. Industrieschichtarbeitenden müssen laut Gesetz regelmässig Gesundheitschecks durchgeführt werden sowie Massnahmen zur Gesundheitsförderung vorgesehen werden. Warum werden im Taxigewerbe nicht ähnliche Gesundheitschecks und Kontrollen durchgeführt, die zu einer Verbesserung der Gesundheitssituation der Chauffeure beitragen würden?**

Gemäss Art. 44 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die 25 und mehr Nachteinsätze pro Jahr leisten, auf Verlangen Anspruch auf medizinische Untersuchungen und Beratungen. Dieser Anspruch kann alle zwei Jahre geltend gemacht werden. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres steht den Arbeitnehmenden dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu. Aus der Verordnungsbestimmung ergibt sich, dass die Arbeitnehmenden zwar einen Anspruch haben, diesen aber selber geltend machen müssen. Die Voraussetzungen für obligatorische medizinische Untersuchungen und Beratungen gemäss Art. 45 ArGV 1 sind nicht gegeben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin